

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 3

**Artikel:** Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen [Fortsetzung]

**Autor:** Dürler, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578344>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 3

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von W. Henn-Barbier.

VII.  
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 18. April 1891.

**Wochenspruch:** Warum der Schwindel so frank und frei und die Leute so leicht zu betrügen?  
Sie nehmen die Wahrheit wie Arznei und streifen mit Löffeln die Lügen.

## Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen

nach den von Koll'schen Eisenwerken  
in Glus-Balsthal, Gerlafingen und  
Choindez und in die Papierfabrik  
Viberist (am 23./30. Mai 1890).  
Reisebericht von R. Dürler, Stadt-  
chemiker in St. Gallen.

(Fortsetzung.)

Im Jahre 1876 mußte wegen Mangel an Erz der Hoch-  
ofenbetrieb eingestellt werden. — Dessen ungeachtet wurde  
die Gießerei bedeutend vergrößert, so daß verschiedene Spe-  
zialitäten im Bau-, Heizungs- und Kanalisationsfach herge-  
stellt werden konnten. Die Reparaturwerkstätte wurde nach  
und nach ebenfalls bedeutend erweitert und ist heute als  
selbstständige Maschinenwerkstätte der Gießerei vollständig  
ebenbürtig.

Es darf mit Recht hervorgehoben werden und ich bin  
Herrn Gas- und Wasserleitungsingenieur Wyß für diese Be-  
lehrung sehr zu Dank verpflichtet, daß der in den von  
Koll'schen Eisenwerken in der Glus fabrizierte Guß sich durch  
große Zähigkeit auszeichnet, was in der theilweisen oder  
alleinigen Verwendung des vortrefflichen Roheisens von  
Choindez seinen Grund haben mag. Es leisten die mit  
dünnern Wandungen versehenen Röhren und Formstücke das-  
selbe, was mit schwerern Stücken gleicher Größe von andern  
Gießereien erreicht werden kann. Bei einem mittlern Preise  
von Fr. 28 per 100 Kilos beziehen in der That fast alle

Schweizerstädte, Eisenhandlungen und Installationsgeschäfte  
ihre einschlägigen Bedarfsartikel aus der Glus.

Die mit 3 Kuppelöfen (Schmelzöfen), einem Duzend  
Krahnen, zahlreichen Formmaschinen und anderen Spezial-  
einrichtungen versehene Gießerei überdeckt einen Flächenraum  
von 4000 Quadratmeter. Es werden täglich ca. 10 Tonnen  
Gußwaare erzeugt. Ein großer Theil derselben wird in der  
Maschinenwerkstätte weiter verarbeitet.

Während unserer Anwesenheit wurden Fensterrahmen in  
offene, liegende Sandformen gegossen. Wir sahen, wie durch  
rasche, kunstgerechte Manipulation des Gießers das sehr dünn-  
flüssige Eisen in die schmale lange Stabform eindringt und  
zusammenfließt, ohne Bruch und Fehlformen (Ausfluß) zu  
erzeugen. In alle Details einzugehen, kann weder Zweck  
noch Aufgabe des Referenten sein. Dazu bedarf es anderer  
Kenntnisse und einer gewandtern Feder; allein selbst auf die  
Gefahr hin, katalogähnlich langweilig zu werden, ist es doch  
unsere Pflicht, die wichtigsten Erzeugnisse des Eisenwerkes  
Glus schon jetzt anzuführen. Es sind dies in erster Linie:

Fast alle Bedarfsartikel für Gas- und Wasserversorgungen  
von Städten, Korporationen und Privaten, als: Röhren von  
kurzer Baulänge, von Meter 1 bis 1,50 (die eigentliche  
Röhrengießerei der von Koll'schen Werke befindet sich in  
Choindez); unter- und oberirdische Hydranten, Ventilbrunnen,  
Gas- und Wasserabschließungen (wir sahen beispielsweise auf  
der Drehbank in der Maschinenwerkstätte einen Theil einer  
selbstthätigen Abschließungsvorrichtung für die Luftkompre-  
ssoren des großen Pumpwerkes in Genf von 90 Centimeter  
Richtweite); Straßendeckel, Schachtrahmen, Dachlichter, guß-

eiserne Fensterrahmen bis zu den größten Dimensionen, Dachrinnen, gußeiserne dünnwandige Ablaufrohre für Regen- und Schüttsteinwasser, gegossene Dachziegel, welche  $\frac{1}{3}$  leichter sind, als Falzziegel aus Thon von gleicher Größe, Abtritt-einrichtungen für bessere Wohnhäuser, Heizkörper, Heizröhren, Ofenbestandtheile 2c.

Eine besondere Spezialität in der Guss ist: der Kunst- oder Ornamentguss. Zur Beschaffung von Entwürfen und Modellen für Säulen, Candelaber, Pavillons, Geländer, Leseen 2c. ist ein eigenes artistisches Atelier vorhanden. An den schönen Säulen für die neue Unionbank in St. Gallen war bei unserm Besuche die geschickte Hand des Modelleurs beschäftigt. Die schönen Quangeländer für Zug und Zürich waren theilweise fertig.

Nicht zu vergessen sind die Hartgusswälzen für die Walzwerke in Gerlafingen im Gewichte von ca. 100 Zentnern, deren tadellose Herstellungsweise eine ganze Reihe besonderer Vorsichtsmaßregeln erfordert, und die Fabrikation der Artillerie-Geschoße (Killinggranaten) für die Eidgenossenschaft mit ihren sternförmigen, eingegossenen Sprengstücken.

Nachdem wir uns in der Gießerei, soweit es in der kurzen Zeit von kaum zwei Stunden möglich war, erbaut und belehrt hatten, ging es in die Maschinenwerkstätte. In einem Areal von ebenfalls zirka 4000 Quadratmeter arbeiteten gegen 200 Hilfsmaschinen, Drehbänke, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen, Fräsen, Stanzen, Schleifmaschinen 2c. in den verschiedensten Dimensionen. Diese Maschinen müssen möglichst genau den speziellen Bedürfnissen angepasst und für besondere Zwecke eigens entworfen und angefertigt werden, so daß die Herstellung der betreffenden Spezialitäten möglichst vorthellhaft und exakt ausgeführt wird. Nähere Details würden zu weit führen und Sie werden dieselben einem Paten gerne erlassen. Die Fabrikation resp. das Fräsen und Abbrechen der Artillerie-Geschoße interessirte auch hier wieder nicht nur unsern Herrn Artillerielieutenant Meyer, sondern auch beinahe alle Vereinsmitglieder ganz besonders.

(Fortsetzung folgt).

### Gesuch diverser Handwerker-Verbände

an Tit. Behörden, Architekten und Privaten des Kantons St. Gallen.

(Gilt auch für die andern Eidgenossen.)

Öffentliche Klagen in letzter Zeit über Auftragsverträge, Bedingungen, Submissionsvorlagen u. s. w. führten — besonders in Handwerkerkreisen und in den engeren Fachvereinen — zu lebhaften Diskussionen und Erläuterungen.

Man hat sich zugestanden, daß die Klagen in mehr oder weniger berechtigtem Sinne nicht vereinzelt, sondern ziemlich allgemein bei allen Bauten begründet erscheinen, daß es an der Zeit sei, die eigene Initiative zu ergreifen und das Resultat derselben der Prüfung und Erwägung des Tit. Ingenieur- und Architektenvereins zu unterbreiten.

In Erwägung jedoch, daß eine solche Arbeit — einflüßlich behandelt — vor Eintritt der Sommerferien genannten Vereins nicht mehr zum Abschluß gelangen kann, hat man diese Vorlage auf nächste Winteraison verschoben und sich entschlossen, für diese Bauaison nur einige Andeutungen der Beherzigung anzuempfehlen.

Die allgemeinen sozialen Verhältnisse haben sich auf dem ganzen Kontinent in den letzten Jahren wesentlich geändert.

Was vor Jahren dem freien Uebereinkommen eines Meisters mit seinen Arbeitern überlassen blieb, sucht man heute mehr und mehr zu verhindern, der Einzelne ist nicht mehr mächtig; es ist beliebt, sich in Massen zu sammeln und der Mehrzahl — mit oder ohne Ueberzeugung — zu folgen.

Ob und inwieweit diese Bestrebungen begründet und zu Nutzen des Einzelnen wie der Allgemeinheit dienen, muß der Zukunft überlassen bleiben.

Immerhin haben diese Zustände in zweiter Linie die

Nothwendigkeit von Handwerksmeisterverbänden hervorgerufen; das Wirken derselben kann — als im Anfangsstadium begriffen — noch nicht beurtheilt werden.

Einleuchtend und für das Allgemeinwohl dienend, kann jedoch seitens jedes Unbefangenen nur dann die Existenz dieser Vereine angesehen werden, wenn dieselben bestrebt sind, auf dem Boden von Recht und Billigkeit und auf der Basis einer loyalen, geschäftsmäßigen Berechnung sich Achtung zu gewinnen und daß auch die Verbände unter sich gegenseitige Achtung hochhalten.

Was wir nun andererseits von Seiten der Tit. Behörden und deren Organen verlangen, ist ebenfalls nichts Anderes, als daß wir um Unterstützung und Aufstellung von Verträgen, Bedingungen, Submissionsvorlagen 2c. 2c. bitten, die die gegenseitige Achtung ermöglichen, so daß auch unsererseits befristeten strengen Bedingungen nicht bloß formelles, sondern auch wirkliches, nicht dem Gewissen widersprechendes Recht zugesprochen werden kann.

„Achtung verlangt Entgegenbringen von Zutrauen; Mißtrauen zeitigt Argwohn und Hinterlist.“

Sie alle wissen, daß speziell die Verträge eine totale Einseitigkeit enthalten; zu bedauern ist ferner, daß nicht bloß Private, sondern Behörden — mit und ohne Wissen das Urtheil einer tüchtigen Bauleitung über Preisofferten oft aus rein materiellen Gründen hintansetzen, d. h. Unterbietungen akzeptiren und sachgemäß auf Rechnung beruhende Eingaben ignoriren.

Wir wollen es unterlassen, den schon öffentlich zur Kenntniß gebrachten, eigenartigen, zur Zeit bestehenden Vertragsbestimmungen eine Reihe weiterer Muster von anderen Bauten zur Kenntniß zu bringen, bitten jedoch schon für diese Bauaison, so viel als möglich, abzurufen, den gegenwärtig allgemeinen sozialen Verhältnissen widersprechende Vertragsbestimmungen zu beseitigen.

Im Uebrigen anerkennen und empfehlen wir die seitens des Schweizer Ingenieur- und Architektenvereins schon unterm 11. September 1885 aufgestellten Grundzüge zur Handhabung des Submissionswesens und glauben, daß die für die ganze Schweiz aufgestellten mustergültigen Grundzüge, vorab auch bei den Behörden unseres Kantons volle Anerkennung finden können.

Wir erlauben uns daher, dieselben wenigstens in Hauptsachen auszugsweise auch einem weiteren Publikum in Nachstehendem zur Kenntniß zu bringen.

### Grundzüge zur Handhabung des Submissionswesens

angenommen in der

Generalversammlung des Schweiz. Ing.- u. Architektenvereins  
am 11. September 1885.

Art. 1. Öffentliche Arbeiten und Lieferungen von einiger Bedeutung sind in der Regel öffentlich auszuschreiben; bei periodischen Lieferungen ordentlichweise alle Jahre.

Beschränkungen der Bewerbung auf ein bestimmtes Staats- oder Gemeindegebiet sind zulässig; sie sind jedoch schon in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Art. 2. Die Ausschreibung einer Konkurrenz soll in der Regel auf Grundlage fertig gestellter Projekte stattfinden; es soll daher den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden: 1) vollständige fertige Zeichnungen, eventuell Muster, Modelle, die jede Zweideutigkeit ausschließen. 2) Ausführungsbestimmungen, Vertragsformulare und Preislisten. 3) Das Vorausmaß wenigstens ungefähr und mit der Angabe, bis zu welchem Prozentsatz Mehr- oder Minderleistungen gefordert werden können.

Art. 4. Die Vergabe von Arbeiten soll in der Regel auf Nachmaße und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattfinden.

Vergebungen gegen Pauschalsummen sind nur in Fällen zulässig, wenn Alles nach Plan und Beschrieb so genau be-